



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „European Society of Integrative Medicine“ (ESIM).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Die European Society of Integrative Medicine bezweckt die *Förderung von Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, Förderung der medizinischen Versorgung und Politikberatung* auf dem Gebiet der Integrativen Medizin (Zusammenwirken von Schulmedizin und Komplementärmedizin). Hierzu zählen Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und der Dialog mit Fachgesellschaften und Institutionen im Gesundheitswesen. Das Wirken der European Society of Integrative Medicine ist selbstlos und soll der Allgemeinheit nützen.
- (2) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse aus der Vereinstätigkeit werden zeitnah in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht und auf öffentlich zugänglichen Veranstaltungen präsentiert.
- (3) Die Verein ist zu unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnis und Stellungnahme, zu staats- und gruppenpolitischer Neutralität verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ESIM ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Eine Vergabe von Aufträgen kommt nur an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenverordnung in Betracht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sondern allenfalls angemessenen Auslagenersatz.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(6) ESIM ist unabhängig von anderen Institutionen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen oder Firmen, die wirtschaftliche Interessen verfolgen.

(7) Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele Mittel Dritter einwerben, einsetzen und verwalten.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden 31. Dezember endet.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, deren professionelle Tätigkeit mit den Zielen des Vereins vereinbar ist. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Engere Vorstand festlegt.

Auch juristische Personen, deren professionelle Tätigkeit mit den Zielen des Vereins vereinbar ist, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen legt ebenfalls der Engere Vorstand fest.

Dem internationalen Charakter von ESIM entsprechend sind seine Mitglieder in verschiedenen Staaten tätig.

(3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der Engere Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch die Mehrheit der Mitglieder ernannt. Sie müssen zunächst reguläre Mitglieder sein. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben volle Mitgliederrechte, leisten aber keinen Mitgliedsbeitrag.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch eine Austrittserklärung; sie ist an ein Mitglied des Engeren Vorstands zu richten und wird mit dem Eingang oder zu einem späteren, im Austrittswunsch benannten Datum wirksam; Mitgliedsbeiträge müssen jedoch für das volle Geschäftsjahr entrichtet werden,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

d) mit dem Erlöschen der juristischen Person.

(6) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an den Engeren Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das trotz mehrerer Mahnungen seit mehr als 12 Monaten mit einem vollen Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag eines ESIM-Mitgliedes mit Beschluss des Engeren Vorstands ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich, schriftlich oder per E-Mail vom Engeren Vorstand zu hören. Über den Antrag wird im Rahmen einer Sitzung des Engeren Vorstands abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern mindestens ein Mitglied des Engeren Vorstands dies wünscht. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden. Im Falle der Annahme des Antrags ist das betroffene Mitglied hierüber zu informieren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht.

(2) Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 1 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Kommunikation

Der bevorzugte Kommunikationsweg innerhalb des Vereins ist die E-Mail. Alle Informationen, einschließlich rechtsverbindlicher Mitteilungen, wie zum Beispiel Einladungen zu den Mitgliedsversammlungen, Protokolle usw., werden an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds gesandt. Alternativ hierzu kann auch brieflich informiert werden. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, den Engeren Vorstand über seine jeweils gültige E-Mail-Adresse auf dem Laufenden zu halten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des der ESIM sind

- der Engere Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Engere Vorstand

(1) Der Engere Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einem Generalsekretär, der als Schatzmeister fungiert. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied vertreten. Für die Einhaltung der Verpflichtungen des Engeren Vorstands gegenüber den Mitgliedern, wie sie sich aus dieser Satzung ergeben, trägt der Präsident die Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder müssen ESIM-Mitglieder

sein. Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Präsidenten wird ESIM im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Engere Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Amtszeit beträgt 24 Monate. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Stellen mindestens 10 % der ESIM-Mitglieder den Antrag auf vorzeitige Neuwahlen des Engeren Vorstands, muss dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Neuwahlen sind dann vom amtierenden Engere Vorstand umgehend einzuleiten.

(4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird diese von keinem Kandidaten erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die relative Stimmenmehrheit ausreicht.

(5) Scheidet ein Mitglied des Engeren Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wird dieses durch die anderen Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer vertreten. Die Ersatzwahl erfolgt im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung. Scheidet der Präsident aus, wird er bis zu seiner Neuwahl von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(6) Der Engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Erweiterten Vorstands fallen.

§ 10 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der vom Präsidenten geleitete Erweiterte Vorstand besteht aus:

- (a) dem Engeren Vorstand und den beiden unmittelbaren Amtsvorgängern des Präsidenten
- (b) den Vorsitzenden der Ausschüsse, die sich bei Verhinderung durch ein Ausschussmitglied vertreten lassen können
- (c) sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, einmalige direkte Wiederwahl ist möglich
- (d) den mit der wissenschaftlichen Vorbereitung der Kongresse beauftragten Mitgliedern, ihre Amtsdauer ist auf die Zeit der Ausübung ihres Auftrages beschränkt.

(2) Der Erweiterte Vorstand beschließt über

- (a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen
- (b) die Herausgabe von Zeitschriften
- (c) die wissenschaftliche Vorbereitung von Tagungen
- (d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (e) die Geschäftsordnung
- (f) alle weiteren Angelegenheiten, die durch Beschluss des Engeren Vorstands oder der Mitgliederversammlung an ihn verwiesen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Engeren Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Monaten einberufen. Eine vorläufige Tagesordnung ist gemeinsam mit der Einladung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftlicher Austausch zwischen den Mitgliedern,
- b) Planung, Unterstützung und Auswertung gemeinsamer wissenschaftlicher Projekte,
- c) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Engeren Vorstands,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Engeren Vorstands und Entlastung des Engeren Vorstands.

(3) Der Engere Vorstand hat so rasch wie möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied geleitet.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer; beide unterzeichnen das Protokoll und lassen es allen Mitgliedern zukommen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im Voraus fällig.

§ 13 Abstimmungen

(1) Abstimmungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen, sofern sie im Rahmen von Mitgliederversammlung stattfinden, werden vom Präsidenten oder von einem von ihm beauftragten Wahlleiter geleitet. Der Leiter einer Wahl soll nicht zugleich selbst als Kandidat zur Wahl stehen. Abstimmungen und Wahlen bei Mitgliederversammlungen erfolgen per Akklamation oder per offener Abstimmung durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung. Der Wahlleiter legt die Abstimmungsform fest; wird jedoch von mindestens einem Mitglied eine in der Aufzählung nachfolgend genannte Abstimmungsform verlangt, ist diese anzuwenden.

(2) Bei Mitgliederversammlungen abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen, wenn eine schriftliche oder telegefaxte Vollmacht vorliegt.

§ 14 Preise

(1) Der Verein kann auf Beschluss des Erweiterten Vorstands Preise und Auszeichnungen für wissenschaftliche Arbeiten vergeben.

(2) Der Verein kann die Auswahl von Preisträgern einer Auswahlkommission übertragen. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Erweiterten Vorstand bestimmt.

§ 15 Ausschüsse

Für die Durchführung besonderer Arbeiten oder die dauernde Pflege besonderer wissenschaftlicher Gebiete kann der Erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden. Diese wählen ihren Vorsitzenden jeweils für zwei Jahre. Eine einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschüsse haben das Recht der Kooptation und können im Einvernehmen mit dem Engeren Vorstand auch Persönlichkeiten zur Mitarbeit als Gäste heranziehen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 16 Haftung

Die Vereinsmitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn die Mitglieder mindestens drei Monate im Voraus über die genaue Formulierung des neuen Satzungstextes informiert worden sind. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; für eine Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Satzungsänderungen des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt etwaiges Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 14. April 2011 von der Mitgliederversammlung der ESIM beschlossen und wird mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Berlin veröffentlicht.

Sie tritt mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 14. April 2011

Dr. Anne Berghöfer _____

Prof. Dr. Benno Brinkhaus _____

Prof. Dr. Gustav Dobos _____

Priv.-Doz. Dr. Thomas Keil _____

Prof. Dr. Andreas Michalsen _____

Dr. Michael Teut _____

Prof. Dr. Stefan N. Willich _____